

# DIN e. V.

## Bieterfragen

### „Desinformationen im Internet: Schutz von Verbraucher:innen vor gefälschten oder manipulierten digitalen Bild-, Audio- oder Videoinhalten in Sozialen Medien“

#### 1. Frage (31.03.2026)

Soll AP3 auf AP1 und AP2 aufbauen oder ist das ein losgelöster Baustein?

#### Antwort

Das Arbeitspaket (AP3) baut auf die Arbeitstakte AP1 und AP2 auf.

#### 2. Frage (31.03.2026)

Welchen genauen Fokus legen Sie bei der Darstellung der Literatur? In welchem Verhältnis sollen technische und rechtliche Aspekte berücksichtigt werden?

#### Antwort

Der Fokus sollte vor allem auf die technischen (inkl. technisch möglichen) und rechtlichen Aspekte gelegt werden. Rechtliche Aspekte, im Sinne von gesetzlichen Vorgaben oder Rahmenbedingungen (insbesondere in Deutschland und Europa) sind dabei selbstverständlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann auf weiterführende Literatur verwiesen werden, welche sich mit diesem Thema befasst.

#### 3. Frage (31.03.2026)

Welche Vorstellungen haben Sie für die empirische Untersuchung des Verbraucherverhaltens (Anzahl der Interviews/Fokusgruppen, Dauer, Zielgruppenvielfalt, Rekrutierung)?

#### Antwort

Zur Erreichung der Ziele kann ein interdisziplinärer Forschungsansatz gewählt werden, wozu u.a. auch Experteninterviews/Fokusgruppen gehören (vgl. Ausschreibung „Studienmethodik“). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf AP2, hier im Besonderen auf den ersten Spiegelstrich und einer möglichen Befragung von Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren in Bezug auf mögliche Desinformation beim Konsum digitaler Inhalte.

**4. Frage (31.03.2026)**

Sollen die qualitativen Interviews/Fokusgruppen vor Ort oder virtuell durchgeführt werden?

**Antwort**

siehe Antwort zu Frage 3. Wir möchten anmerken, wenn sich für Interviews/Fokusgruppen vor Ort entschieden wird dadurch vermutlich deutlich höhere Kosten entstehen

**5. Frage (31.03.2026)**

Liegen bereits Unterlagen zu „Verbraucherbeschwerden und -ängsten“ bei Ihnen vor, die analysiert werden sollen

**Antwort**

Unterlagen zu „Verbraucherbeschwerden und -ängsten“ liegen bei uns bis dato nicht vor.

**6. Frage (31.03.2026)**

Welche Vorstellungen haben Sie hinsichtlich des Abschlussberichts (Länge, Sprache, Zielgruppe)?

**Antwort**

Was die Länge des Abschlussberichts anbelangt, geben wir keine Empfehlung. Der Auftragnehmer ist frei. Orientierung findet sich an der Länge der bisherigen Studien, welche hier abrufbar sind:

[\[https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/nutzen-fuer-den-verbraucher/verbraucherrat/presse/veroeffentlichungen/studien--71862\]](https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/nutzen-fuer-den-verbraucher/verbraucherrat/presse/veroeffentlichungen/studien--71862).

Die Zusammenfassung der Studienergebnisse als Bericht ist in deutscher und englischer Sprache erforderlich. Die Ergebnisse der Studie sollen vordergründig für den DIN-Verbraucherrat nutzbar sein, also eine Zielgruppe mit Vorwissen bedienen. Darüber hinaus sind die Studien des DIN-Verbraucherrats auch öffentlich frei zugänglich und werden für Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Somit sollten sie auch für eine breite und allgemeine Zielgruppe verständlich formuliert sein.

**7. Frage (31.03.2026)**

Wir sind eine Bietergemeinschaft bestehend aus einer wissenschaftlichen Beratungsagentur (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und einem Forschungsinstitut (gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts). Sind diese beiden Rechtsformen bei dieser Ausschreibung zuschlagsberechtigt?

**Antwort**

Bietergemeinschaften sind im vorliegenden Vergabeverfahren grundsätzlich zugelassen. Die Teilnahme ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der beteiligten Unternehmen möglich, sofern es sich um rechtlich selbstständige Einheiten handelt.

Eine Bietergemeinschaft bestehend aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und einer gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ist daher grundsätzlich zuschlagsberechtigt.

Voraussetzung ist, dass die in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen an Bietergemeinschaften eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die vollständige Benennung aller Mitglieder, die Darstellung von Art und Umfang der jeweiligen Leistungsanteile, die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters sowie die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung. Zudem sind die geforderten Eignungsnachweise für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen.

**8. Frage (31.03.2026)**

Welches Gesamtvolumen in Form von Personenmonaten oder Arbeitstagen können wir in etwa anlegen?

**Antwort**

DIN veröffentlicht Ausschreibungen ab einem Volumen von 25.000 € (ohne MwSt.), was als Untergrenze angesehen werden kann. Die Bieter werden gebeten, auf Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie der vorgesehenen Projektlaufzeit eigenständig eine realistische und nachvollziehbare Aufwandskalkulation vorzunehmen.

Die Darstellung hat im Rahmen der Kosten- und Leistungsübersicht zu erfolgen, insbesondere unter Angabe der eingesetzten Personalkategorien und des jeweiligen Umfangs in Personenmonaten. Eine Aufschlüsselung nach Arbeitspaketen sowie eine schlüssige Herleitung der Aufwände werden erwartet.

**9. Frage (09.04.2026)**

Stellt der DIN-Verbraucherrat vorhandene Verbraucherbeschwerden oder ähnliche Fallmaterialien zur Verfügung, die für die Analyse genutzt werden können?

**Antwort**

Siehe Antwort auf Frage 5. Konkrete Materialien besitzt der DIN-Verbraucherrat derzeit nicht.

**10. Frage (09.04.2026)**

Kann der DIN-Verbraucherrat den Zugang zu geeigneten Probandengruppen für die empirische Untersuchung unterstützen?

**Antwort**

Der DIN-Verbraucherrat kann den Kontakt zu möglichen Einzelexpertinnen und/oder Experten herstellen, verfügt jedoch über keinen Zugang zu Probandengruppen. Das Netzwerk des DIN-Verbraucherrats (beispielsweise

Kontakte zu den Verbraucherzentralen, der Stiftung Warentest oder dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) kann selbstverständlich im Rahmen der Studie genutzt werden.

**11. Frage (09.04.2026)**

Wie sollen die Zielgruppen (Jugendliche, Erwachsenen, Senioren) abgegrenzt werden? Sind konkrete Altersspannen oder weitere Merkmale vorgegeben?

**Antwort**

Es sind keine konkreten Altersspannen oder anderweitige Merkmale vorgegeben. Die Bieter sind frei, geeignete Abgrenzung vorzunehmen und ggf. zu begründen/zu motivieren. Siehe auch Antwort zu Frage 3.

**12. Frage (09.04.2026)**

Sind gemeinsame Veröffentlichungen der Projektergebnisse vorgesehen bzw. möglich?

**Antwort**

Gemeinsame Veröffentlichungen sind nicht zwingend vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Der DIN-Verbraucherrat beabsichtigt, die Ergebnisse der Studie in die Normungsarbeit einzubringen und wird ggf. darüber hinaus auch öffentlichkeitswirksam dazu berichten. Gemeinsame Stellungnahmen, (Fach)Beiträge oder Ähnliches können zum Ende bzw. im Nachgang der Studiendurchführung gemeinsam eruiert werden.

**13. Frage (09.04.2026)**

Welcher rechtliche Geltungsbereich soll der Untersuchung zugrunde gelegt werden (AP 1; relevante gesetzliche Regelungen)?

**Antwort**

Der Fokus sollte auf dem nationalen und europäischen Recht liegen. Sofern darüber hinausgehende, einschlägige internationale Regelungen vorliegen, dürfen diese natürlich ebenfalls betrachtet werden.

**14. Frage (10.04.2026)**

Bitte bestätigen Sie, dass der Auftragnehmer die Ergebnisse zusätzlich zur Übergabe an den DIN e.V. und mit Zustimmung des DIN e.V. im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit veröffentlichen darf.

**Antwort**

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer die Ergebnisse, zusätzlich zur Übergabe an den DIN und auch mit Zustimmung des DIN, im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit veröffentlichen darf, ist nicht möglich. Dies widerspricht sowohl dem Zuwendungsbescheid als auch Anlage 3 §§ 5.1–5.3 der Vergabeunterlagen. Die ausschließlichen Nutzungsrechte liegen beim DIN;

eine Veröffentlichung durch den Auftragnehmer ist nicht Bestandteil des Auftrags.

**15. Frage (10.04.2026)**

Bitte bestätigen Sie ebenso, dass bei einer ggfs. notwendigen Zustimmung des DIN e.V. zur Veröffentlichung, soweit akademische Abschlussarbeiten, Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, der DIN e.V. die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen des Auftragnehmers bzw. der Kandidaten, Doktoranden oder Habilitanden berücksichtigen wird und die Zustimmung nicht unbillig verweigern wird. Bei der gegenseitigen Abstimmung zur Veröffentlichung erkennt der DIN e.V. an, dass Ergebnisse des Auftrages, die eine Abschlussarbeit einfließen, innerhalb vorgegebener Fristen zu veröffentlichen sind.

**Antwort**

Auch hierzu kann keine entsprechende Bestätigung abgegeben werden. Zudem steht dies im Widerspruch zu Anlage 3 §§ 5.1 und 5.2 („Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu“ / Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte) sowie zu den Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (Nr. 3).

**16. Frage (10.04.2026)**

Bitte geben Sie an, wie häufig Sitzungen der Arbeitsgruppe geplant sind. Bitte geben Sie an, ob die Sitzungen in Präsenz oder per Video-Konferenz stattfinden. Falls die Sitzungen in Präsenz stattfinden, geben Sie bitte den Sitzungsort an.

**Antwort**

Wir verstehen „Arbeitsgruppe“ als das Projektteam bestehend aus Studienauftragnehmer und der Geschäftsstelle des DIN-Verbraucherrats. Jegliche Kommunikation und Abstimmung mit der Geschäftsstelle des DIN-Verbraucherrats kann digital stattfinden. Sollten sich Möglichkeiten eines Präsenztreffens ergeben, ist dies zu begrüßen, jedoch keine Voraussetzung. Die vorläufigen Ergebnisse der Studie sollen dem DIN-Verbraucherrat im Rahmen der Herbstsitzung präsentiert werden. Die Sitzung des DIN-Verbraucherrats finden am 30.11.26 in Berlin statt mit einer hybriden Teilnahmemöglichkeit, sodass eine Teilnahm vor Ort nicht zwingend ist.

**17. Frage (10.04.2026)**

Bitte bestätigen Sie, dass für die Übergabe der Ergebnisse statt der Übergabe auf einem Datenträger auch die Übergabe rein digital (verschlüsselte Mail, Downloadportal o.ä.) zulässig ist.

**Antwort**

Gemäß den Vergabeunterlagen gilt:

Alle Ergebnisse wie Analyse-, Evaluations- und Umfrageergebnisse sowie Empfehlungen sind vollständig zu dokumentieren und in schriftlicher sowie elektronischer Form in einem mit DIN abzustimmenden Format vorzulegen. Die Ergebnisse sind so aufzubereiten, dass sie für DIN verwertbar sind. Die Durchführung des Auftrags beinhaltet die Unterstützung der öffentlichen Präsentation zu den Ergebnissen nach Abschluss des Auftrags sowie die Bereitstellung der Ergebnisse und des Berichts der Studie in deutscher und englischer Sprache.

Eine rein digitale Übergabe ist aus unserer Sicht zulässig.

**18. Frage (10.04.2026)**

Bitte geben Sie uns Rückmeldung, ob in AP1 auch eine Literaturrecherche zum Nutzerverhalten erfolgen soll, oder ob diese explizit nicht gewünscht ist.

**Antwort**

Die Literaturrecherche soll den Fokus auf die technische Machbarkeit der Detektion von veränderten bzw. manipulierten audiovisuellen Inhalten haben. Darüberhinausgehende Recherchen, beispielsweise zum Nutzerverhalten, sind zulässig, aber nicht explizit gefordert.

**19. Frage (10.04.2026)**

In Anlage 5 Abschnitt b) ist eine DIN A4-Seite für die Beschreibung vorhanden. Ist es möglich die Beschreibung auch als separate Anlage beizufügen, wenn der Umfang die eine DIN A 4-Seite übersteigt? Falls ja, gibt es einen maximal zulässigen Umfang für die Beschreibung der Leistungen?

**Antwort**

Mehrere Seiten sind zulässig. In Anlage 5b ist unter Fußnote 3 vermerkt, dass „ggf. durch Anlagen ergänzt“ werden darf. Eine Beschränkung auf eine DIN A4-Seite ist nicht vorgesehen genauso wenig wie ein maximaler Umfang.

**20. Frage (13.04.2026)**

Bietergemeinschaften müssen eine Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung einreichen. Gibt es dafür einen Vordruck / Anlage zum Angebot?

**Antwort** Eine Vorlage/ Anlage dazu gibt es nicht.

**21. Frage (16.04.2026)**

Was bedeutet „Nichtgefährdung der Verwertung der Arbeitsergebnisse“ konkret?

**Antwort** Damit ist gemeint, dass der Auftragnehmer sein eigenes Wissen (Know-how) grundsätzlich weiter nutzen darf, solange dadurch die Nutzung der

konkreten Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Nicht zulässig wäre insbesondere:

- das zugrunde liegende Know-how exklusiv an Dritte zu vergeben oder zu verkaufen,
- wenn dadurch Dritte in die Lage versetzt würden, gleiche oder wirtschaftlich gleichwertige Ergebnisse zu verwerten und die Nutzung durch den Auftraggeber faktisch entwertet würde.

Zulässig bleibt:

- die Nutzung des Know-hows für andere Projekte,
- dessen Weiterentwicklung,
- eine nicht-exklusive Nutzung, solange die Verwertung der im Auftrag erstellten Ergebnisse unberührt bleibt.

## **22. Frage (16.04.2026)**

Erhält der Auftraggeber Rechte am Know-how, das den Arbeitsergebnissen zugrunde liegt?

**Antwort** Der Vertrag regelt ausdrücklich, dass sich die Rechteübertragung nur auf die Arbeitsergebnisse (z. B. Studie, Bericht, Gutachten) bezieht. Das zugrunde liegende Know-how (Wissen, Erfahrungen, Methoden):

- wird nicht übertragen,
- wird nicht lizenziert (auch nicht stillschweigend),
- verbleibt vollständig beim Auftragnehmer.

Die Vergütung deckt ausschließlich die Nutzung der Arbeitsergebnisse ab.

## **23. Frage (16.04.2026)**

Was gilt für sonstigen „Background“, der kein Know-how im engeren Sinn ist?

**Antwort** Auch sonstiges Vorwissen, Konzepte, Methoden oder interne Arbeitsweisen des Auftragnehmers („Background“) bleiben vollständig beim Auftragnehmer.

Der Vertrag enthält keine Regelung, nach der solcher Background auf den Auftraggeber übergeht oder von ihm genutzt werden darf. Der Auftragnehmer darf diesen Background frei weiterverwenden, solange dadurch nicht indirekt die Nutzung der konkreten Arbeitsergebnisse gefährdet wird.